

Unterlage 19.1

Anlage 2

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anhang 2:

Vereinfachte Prüfung bestimmter Vogelarten

Dt. Art-name	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- / Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP 3)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage	469.000-545.000 Reviere	x	-	x	Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	2 V _{AS} , 4.2 A/G
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	b	I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage	45.000-55.000 Reviere				12 Reviere im UG 2015, sehr häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze, darunter 9 im Baufeldbereich (2010 ebenfalls als sehr häufiger Brutvogel im UG). Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen: <ul style="list-style-type: none"> • <u>Schädigungsverbot</u>: Nicht einschlägig, da bei der häufigen und wenig anspruchsvollen Art ein Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang nicht in Betracht kommt. Die Art baut jährlich (mehrfach) neue Nester. Sie ist sehr häufig und anspruchslos. Der Lebensstättenverlust ist vorübergehend, da die bestehenden Habitate nach den Baumaßnahmen sich wieder entwickeln können. • <u>Tötungsverbot</u>: Eine Tötung durch Zerstörung von geschützten Lebensstätten ist zu erwarten. Sie kann auf Basis der Vermeidungsmaßnahme vollständig vermieden werden. • <u>Störungsverbot</u>: Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL & MIERWALD 2010) und besiedelt auch hochgradig gestörte Flächen. 	
									2015 wurde die Bachstelze nicht festgestellt, lediglich 2010 kam sie vereinzelt mit Brutverdacht im UG vor. Nach aktuellen Kartiererergebnissen ist die Art	

Dt. Art-name	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- / Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP 3)
		n = nachgewiesen p = potenziell	b = besonders geschützt s = streng geschützt	I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage					Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	
									nicht betroffen.	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	297.000-348.000 Revierere	x	-	x	Mit 10 Revieren im UG sehr häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze, 7 Revierzentren liegen im Baufeldbereich (2010 ebenfalls als sehr häufiger Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt). Detaillierte Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen: <ul style="list-style-type: none"> • Schädigungsverbot: Die Art ist ggf. ortstreu (BAUER et al. 2005), baut aber alljährlich neue Nester und ist sehr anpassungsfähig. Der (temporäre) Verlust von max. 7 Lebensstätten ist für diese Art im räumlichen Zusammenhang bedeutungslos, zumal im nahen Umfeld eine hohe Dichte potenzieller Brutplätze besteht. • Tötungsverbot: Eine Tötung durch direkte Zerstörung von Brutplätzen ist grundsätzlich möglich, kommt jedoch auf Basis der Vermeidungsmaßnahme nicht in Betracht. • Störungsverbot: Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL & MIERWALD 2010) und besiedelt auch hochgradig gestörte Habitate. 	2 V _{AS} , 4.2 A/G
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	401.000-487.000 Revierere	x	-	x	Mit 4 Revieren im UG mäßig häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze, 3 Revierzentren liegen im Baufeldbereich (2010 ebenfalls mäßig häufig im	2 V _{AS} , 4.2 A/G

Dt. Art-name	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- / Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP 3)
									UG). Detaillierte Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen: <ul style="list-style-type: none"> • Schädigungsverbot: Die Art baut jährlich (mehrfach) neue Nester. Sie ist sehr häufig und anspruchslos. Der Lebensstättenverlust ist zeitlich begrenzt. Ein Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang kommt nicht in Betracht. • Tötungsverbot: Eine Tötung durch direkte Zerstörung von Brutplätzen ist grundsätzlich möglich, kommt jedoch auf Basis der Vermeidungsmaßnahme nicht in Betracht. • Störungsverbot: Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL & MIERWALD 2010) und besiedelt auch hochgradig gestörte Habitate. 	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	b	I	74.000-90.000 Reviere	x	-	x	Mit insg. 10 Revieren im UG sehr häufiger Brutvogel, 3 Revierzentren im Baufeldbereich. Detaillierte Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen: <ul style="list-style-type: none"> • Schädigungsverbot: Die Art baut jährlich neue Nester. Sie ist häufig und anspruchslos. Der Lebensstättenverlust ist zeitlich begrenzt. Ein Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang kommt nicht in Betracht. • Tötungsverbot: Eine Tötung durch 	2 V _{AS} , 4.2 A/G

Dt. Art-name	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- / Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 3)
		n = nachgewiesen p = potenziell	b = besonders geschützt s = streng geschützt	I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage					Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	
									direkte Zerstörung von Brutplätzen kommt grundsätzlich in Betracht, kann jedoch auf Basis der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. • Störungsverbot: Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL & MIERWALD 2010) und besiedelt auch hochgradig gestörte Habitate.	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n	b	I	53.000-64.000 Reviere	x	-	x	Mit 1 Revier im UG Brutvogel im Bereich der Gehölze im Baufeldbereich. Detaillierte Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen: • Schädigungsverbot: Die Art baut jährlich neue Nester. Sie ist häufig und wenig anspruchsvoll. Der Lebensstättenverlust ist zeitlich begrenzt. Ein Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang kommt nicht in Betracht. • Tötungsverbot: Eine Tötung durch direkte Zerstörung von Brutplätzen kommt grundsätzlich in Betracht, kann jedoch auf Basis der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. • Störungsverbot: Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL & MIERWALD 2010) und besiedelt auch hochgradig gestörte Habitate.	2 V _{AS} , 4.2 A/G
Elster	<i>Pica</i>	n	b	I	30.000-50.000 Reviere	x	-	x	Mit insg. 2 Revieren im UG zerstreut vorkommender Brutvogel im Bereich der Gehölze, 1 Revierzentrum liegt im	2 V _{AS} , 4.2 A/G

Dt. Art-name	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- / Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP 3)
		n = nachgewiesen p = potenziell	b = besonders geschützt s = streng geschützt	I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage					Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	n	b	I	52.000-65.000 Reviere				Baufeldbereich (2010 als mäßig häufiger Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt). Detaillierte Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen: <ul style="list-style-type: none"> • Schädigungsverbot: Die Art baut jährlich neue Nester. Sie ist häufig und wenig anspruchsvoll. Der Lebensstättenverlust ist zeitlich begrenzt. Ein Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang kommt nicht in Betracht. • Tötungsverbot: Eine Tötung durch direkte Zerstörung von Brutplätzen kommt grundsätzlich in Betracht, kann jedoch auf Basis der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. • Störungsverbot: Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL & MIERWALD 2010) und besiedelt auch hochgradig gestörte Habitate. 	Mit 1 Revier im UG einzelner Brutvogel im Bereich der Gehölze, das Revierzentrum liegt nicht im Baufeldbereich (2010 ebenfalls als seltener Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt). Detaillierte Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen: <ul style="list-style-type: none"> • Störungsverbot: Die Art ist nicht

Dt. Art-name	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- / Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP 3)
		n = nachgewiesen p = potenziell	b = besonders geschützt s = streng geschützt	I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage					Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	
									störungssensibel. Ohnehin nicht einschlägig, da bei der häufigen Art Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand ausgeschlossen werden können.	
Garten-grasmücke	<i>Sylvia borin</i>	n	b	I	100.000-150.000 Revier	x	-	x	Mit 7 Revieren im UG häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze, 3 der Revierzentren liegen in unmittelbarer Nähe des Baufeldbereichs (2010 ebenfalls als häufiger Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt). Detaillierte Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen: • Schädigungsverbot: Die Art baut jährlich neue Nester. Sie ist häufig und wenig anspruchsvoll. Der Lebensstättenverlust ist zeitlich begrenzt. Ein Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang kommt nicht in Betracht. • Tötungsverbot: Eine Tötung durch direkte Zerstörung von Brutplätzen kommt grundsätzlich in Betracht, kann jedoch auf Basis der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. • Störungsverbot: Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL & MIERWALD 2010) und besiedelt auch gestörte Habitate.	2 V _{AS} , 4.2 A/G
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	n	b	I	20.000-40.000 Revier	x	-	x	Mit 2 Revieren im UG vereinzelt vorkommender Brutvogel im Bereich der	2 V _{AS} , 4.2 A/G

Dt. Art-name	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- / Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
		n = nachgewiesen p = potenziell	b = besonders geschützt s = streng geschützt	I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage					Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	(Maßn.-Nr. im LBP 3)
									Gehölze, 1 Revierzentren liegt im Baufeldbereich (2010 nicht im Untersuchungsgebiet festgestellt). Detaillierte Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen: <ul style="list-style-type: none"> • Schädigungsverbot: Die Art baut jährlich (zweimal) neue Nester. Sie ist häufig und wenig anspruchsvoll. Der Lebensstättenverlust (hier maximal 1 Brutplatz) ist zeitlich begrenzt. Ein Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang kommt nicht in Betracht. • Tötungsverbot: Eine Tötung durch direkte Zerstörung von Brutplätzen kommt grundsätzlich in Betracht, kann jedoch auf Basis der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. • Störungsverbot: Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL & MIERWALD 2010) und besiedelt auch gestörte Habitate. 	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	n	b	I	15.000-25.000 Reviere				2015 wurde der Grauschnäpper nicht festgestellt, lediglich 2010 kam er mit einem Brutverdacht im UG vor. Nach aktuellen Kartiererergebnissen ist die Art nicht betroffen.	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	158.000-195.000 Reviere				Mit 2 Revieren im UG vereinzelt vorkommender Brutvogel im Bereich der Gehölze, keines der Revierzentren liegt im Baufeldbereich (2010 ebenfalls	

Dt. Art-name	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- / Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP 3)
		n = nachgewiesen p = potenziell	b = besonders geschützt s = streng geschützt	I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage					Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	
									als vereinzelt vorkommender Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt). Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL & MIERWALD 2010) und besiedelt auch gestörte Habitate.	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	I	58.000-73.000 Reviere				2015 wurde der Hausrotschwanz nur außerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt, lediglich 2010 kam er mit einem Brutnachweis im UG vor. Nach aktuellen Kartierergebnissen ist die Art nicht betroffen.	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	n	b	I	110.000-148.000 Reviere	x	-	x	Mit 6 Revieren im UG mäßig häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze, 2 der Revierzentren liegen im Baufeldbereich (2010 ebenfalls als mäßig häufiger Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt). Detaillierte Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen: <ul style="list-style-type: none"> • Schädigungsverbot: Die Art baut jährlich (zweimal) neue Nester. Sie ist häufig und wenig anspruchsvoll. Der Lebensstättenverlust (hier maximal 2 Brutplätze) ist zeitlich begrenzt. Ein Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang kommt nicht in Betracht. • Tötungsverbot: Eine Tötung durch direkte Zerstörung von Brutplätzen kommt auf Basis der Vermeidungsmaßnahmen nicht in Betracht. 	2 V _{AS} , 4.2 A/G

Dt. Art-name	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- / Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP 3)
		n = nachgewiesen p = potenziell	b = besonders geschützt s = streng geschützt	I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage					Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccot.</i>	n	b	I	25.000-47.000 Reviere	x	-	x	<ul style="list-style-type: none"> • Störungsverbot: Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL & MIERWALD 2010) und besiedelt auch gestörte Habitate. <p>Mit 1 Revier im UG vereinzelter Brutvogel im Bereich der Gehölze im Baufeldbereich (2010 ebenfalls als seltener Brutvogel im UG festgestellt).</p> <p>Detaillierte Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schädigungsverbot: Die Art baut jährlich (oft auch Ersatzgelege) neue Nester. Sie ist häufig und wenig anspruchsvoll. Der Lebensstättenverlust (hier maximal 1 Brutplatz) ist zeitlich begrenzt. Ein Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang kommt nicht in Betracht. • Tötungsverbot: Eine Tötung durch direkte Zerstörung von Brutplätzen kommt auf Basis der Vermeidungsmaßnahmen nicht in Betracht. • Störungsverbot: Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL & MIERWALD 2010) und besiedelt auch gestörte Habitate. 	2 V _{AS} , 4.2 A/G
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	b	I	88.000-110.000 Reviere	x	-	x	<p>Mit 3 Revieren im UG zerstreut vorkommender Brutvogel im Bereich der Gehölze, davon 2 im Baufeldbereich (2010 ebenfalls als zerstreut vorkommender Brutvogel im Untersuchungs-</p>	2 V _{AS} , 4.2 A/G

Dt. Art-name	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- / Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP 3)
									gebiet festgestellt). Detaillierte Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen: <ul style="list-style-type: none"> • Schädigungsverbot: Wiederkehrende Nutzung einer Brutstätte bei dem Höhlenbrüter nicht ausgeschlossen. Die Art ist aber sehr anpassungsfähig und findet im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Ausweich-Brutplätze. Sie ist sehr häufig und anpassungsfähig. Ein Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang kommt beim Verlust von maximal 2 Brutstätten nicht in Betracht. • Tötungsverbot: Eine Tötung durch direkte Zerstörung von Brutplätzen kommt auf Basis der Vermeidungsmaßnahmen nicht in Betracht. • Störungsverbot: Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL & MIERWALD 2010) und besiedelt auch gestörte Habitate. 	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	350.000-450.000 Reviere	x	-	x	Mit 8 Revieren im Untersuchungsgebiet häufig vorkommender Brutvogel im Bereich der Gehölze, davon 5 im Baufeldbereich (2010 ebenfalls als häufig vorkommender Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt). Detaillierte Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen:	2 V _{AS} , 4.2 A/G

Dt. Art-name	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- / Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP 3)
									<ul style="list-style-type: none"> • Schädigungsverbot: Der (temporäre) Verlust von max. 5 Lebensstätten ist für diese Art im räumlichen Zusammenhang bedeutungslos, zumal im nahen Umfeld eine hohe Dichte potenzieller Brutplätze besteht. • Tötungsverbot: Eine Tötung durch direkte Zerstörung von Brutplätzen ist grundsätzlich möglich, kommt jedoch auf Basis der Vermeidungsmaßnahme nicht in Betracht. • Störungsverbot: Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL & MIERWALD 2010) und besiedelt auch hochgradig gestörte Habitate. 	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	326.000-384.000 Revier	x	-	x	Mit 17 Revieren im Untersuchungsgebiet sehr häufig vorkommender Brutvogel im Bereich der Gehölze, davon 9 im Baufeldbereich (2010 ebenfalls als sehr häufig vorkommender Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt). Detaillierte Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen: <ul style="list-style-type: none"> • Schädigungsverbot: Die Art baut jährlich neue Nester. Sie ist häufig und anspruchslos. Der Lebensstättenverlust (max. 9 Brutplätze) ist zeitlich begrenzt. Ein Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang kommt nicht in Betracht, zumal im Umfeld zahlreiche geeignete Habitate verfügbar sind. 	2 V _{AS} , 4.2 A/G

Dt. Art-name	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- / Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP 3)
		n = nachgewiesen p = potenziell	b = besonders geschützt s = streng geschützt	I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage					Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	
									<ul style="list-style-type: none"> • Tötungsverbot: Eine Tötung durch direkte Zerstörung von Brutplätzen kommt grundsätzlich in Betracht, kann jedoch auf Basis der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. • Störungsverbot: Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL & MIERWALD 2010) und besiedelt auch hochgradig gestörte Habitate. 	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	n	b	I	5.000-10.000 Reviere				Mit 1 Revier im Untersuchungsgebiet selten vorkommender Brutvogel im Bereich der Gehölze, das Revierzentrum liegt nicht im Baufeldbereich (2010 ebenfalls als vereinzelt vorkommender Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt).	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	I	120.000-150.000 Reviere				2015 wurde die Rabenkrähe nur überfliegend und als Nahrungsgast festgestellt, 2010 ebenfalls als Nahrungsgast und vereinzelt mit Brutverdacht im Untersuchungsgebiet.	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	129.000-220.000 Reviere				2015 wurde die Ringeltaube nicht im Untersuchungsgebiet festgestellt, lediglich 2010 kam sie als häufiger Brutvogel im Untersuchungsgebiet vor. Nach aktuellen Kartierergebnissen ist die Art nicht betroffen.	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	196.000-240.000 Reviere	x	-	x	Mit 8 Revieren im Untersuchungsgebiet häufig vorkommender Brutvogel im Bereich der Gehölze, davon 5 im Baufeldbereich (2010 ebenfalls als sehr häufig vorkommender Brutvogel im	2 V _{AS} , 4.2 A/G

Dt. Art-name	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- / Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
		n = nachgewiesen p = potenziell	b = besonders geschützt s = streng geschützt	I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage					Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	(Maßn.-Nr. im LBP 3)
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	n	b	I	15.000-20.000 Reviere	x	-	x	Untersuchungsbereich festgestellt). Detaillierte Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen: <ul style="list-style-type: none"> • Schädigungsverbot: Die Art baut jährlich neue Nester. Sie ist häufig und anspruchslos. Der Lebensstättenverlust (max. 5 Brutplätze) ist zeitlich begrenzt. Ein Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang kommt nicht in Betracht, zumal im Umfeld zahlreiche geeignete Habitate verfügbar sind. • Tötungsverbot: Eine Tötung durch direkte Zerstörung von Brutplätzen kommt grundsätzlich in Betracht, kann jedoch auf Basis der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. • Störungsverbot: Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL & MIERWALD 2010) und besiedelt auch hochgradig gestörte Habitate. 	2 V _{AS} , 4.2 A/G

Dt. Art-name	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- / Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP 3)
		n = nachgewiesen p = potenziell	b = besonders geschützt s = streng geschützt	I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage					Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n	b	I	111.000-125.000 Reviere	x	-	x	jährlich neue Nester. Sie ist häufig und anspruchslos. Der Lebensstättenverlust (max. 1 Brutplatz) ist zeitlich begrenzt. Ein Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang kommt nicht in Betracht. • <u>Tötungsverbot</u> : Eine Tötung durch direkte Zerstörung von Brutplätzen kommt grundsätzlich in Betracht, kann jedoch auf Basis der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. • <u>Störungsverbot</u> : Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL & MIERWALD 2010) und besiedelt auch hochgradig gestörte Habitate. Mit 4 Revieren im UG zerstreut vorkommender Brutvogel im Bereich der Gehölze, davon 1 im Baufeldbereich (2010 ebenfalls als zerstreut vorkommender Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt). Detaillierte Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen: • <u>Schädigungsverbot</u> : Die Art baut jährlich (zweimal) neue Nester. Sie ist häufig und anspruchslos. Der Lebensstättenverlust (max. 1 Brutplatz) ist zeitlich begrenzt. Ein Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang kommt nicht in Betracht. • <u>Tötungsverbot</u> : Eine Tötung durch direkte Zerstörung von Brutplätzen	2 V _{AS} , 4.2 A/G

Dt. Art-name	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- / Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP 3)
		n = nachgewiesen p = potenziell	b = besonders geschützt s = streng geschützt	I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage					Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	
									kommt grundsätzlich in Betracht, kann jedoch auf Basis der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. • Störungsverbot: Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL & MIERWALD 2010) und besiedelt auch hochgradig gestörte Habitate.	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	n	b	I	96.000-131.000 Reviere				2015 wurde das Sommergoldhähnchen nicht im Untersuchungsgebiet festgestellt, lediglich 2010 kam es mit einem Brutverdacht im Untersuchungsgebiet vor. Nach aktuellen Kartierergebnissen ist die Art nicht betroffen.	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	b	I	186.000-243.000 Reviere				Mit 4 Revieren im Untersuchungsgebiet zerstreut vorkommender Brutvogel im Bereich der Gehölze, davon keines im Baufeldbereich (2010 ebenfalls als zerstreut vorkommender Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt). Außerdem überfliegend und nahrungssuchend (ebenfalls in 2010). Nach aktuellen Kartierergebnissen ist die Art nicht betroffen.	
Sumpfmiese	<i>Parus palustris</i>	n	b	I	50.000-60.000 Reviere				Mit 4 Revieren im Untersuchungsgebiet zerstreut vorkommender Brutvogel im Bereich der Gehölze, davon keines im Baufeldbereich (2010 ebenfalls als zerstreut vorkommender Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt). Nach aktuellen Kartierergebnissen ist die Art nicht betroffen.	

Dt. Art-name	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- / Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP 3)
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	n	b	I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage	84.000-113.000 Reviere				Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	b	I	178.000-203.000 Reviere				Mit 1 Revier im Untersuchungsgebiet selten vorkommender Brutvogel im Bereich der Gehölze, nicht im Baufeldbereich (2010 ebenfalls als selten vorkommender Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt). Nach aktuellen Kartierergebnissen ist die Art nicht betroffen.	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	253.000-293.000 Reviere	x	-	x	Mit 13 Revieren im Untersuchungsgebiet sehr häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze, davon 8 im Baufeldbereich (2010 ebenfalls als sehr häufiger Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt). Detaillierte Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen: <ul style="list-style-type: none"> • Schädigungsverbot: Die Art baut jährlich (zweimal) neue Nester. Sie ist häufig und anspruchslos. Der Lebensstättenverlust (max. 1 Brutplatz) ist zeitlich begrenzt. Ein Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang kommt nicht in Betracht. • Tötungsverbot: Eine Tötung durch direkte Zerstörung von Brutplätzen 	2 V _{AS} , 4.2 A/G

Dt. Art-name	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- / Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 3)
									kommt grundsätzlich in Betracht, kann jedoch auf Basis der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. • Störungsverbot: Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL & MIERWALD 2010) und besiedelt auch hochgradig gestörte Habitate.	
1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.										
2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.										
3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.										